

## Werk

**Titel:** Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

**Verlag:** Heidegger

**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN556102126\_0009

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126\\_0009](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0009)

**LOG Id:** LOG\_0226

**LOG Titel:** Rezension

**LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN556102126

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



## Freymüthige Nachrichten

Von

# Neuen Büchern, und andern zur Belehrtheit gehörigen Sachen.

XXVIII. Stück. Mittwochs, am 12. Junimonat, 1752.



öttingen: Der Universitäts-  
Buchhändler Schmidt hat  
verlegt: geprüffete Vorschlä-  
ge, wie ein angehörender Rechts-  
gelehrter in Teutschland seine  
Collegia nützlich einzurichten  
habe, so zum Gebrauch sei-  
ner künftigen öffentlichen Vor-  
lesungen entworfen: D. Anton Ludwig  
Seip 8 206. Seiten.

Je mehr daran gelegen ist, daß junge Leute,  
welche sich der Rechtsgelehrsamkeit widmen,  
frühzeitig nicht nur einen rechten Begriff von  
denenjenigen Wissenschaften, die zu dem gan-  
zen Umfang der Rechtsgelehrsamkeit gehö-  
ren, bekommen, sondern auch die Ordnung

in welcher ein so weitläufiges Studium mit  
Nutzen getrieben wird, selbst prüfen und  
einsehen mögen; desto nützlicher ist diese Ar-  
beit, welche unser gelehrter Hr. Doctor Seip  
in diesem kleinen Werkgen übernommen hat,  
und worüber er künftig alle halbe Jahr sei-  
ne öffentlichen Vorlesungen auf unserer hohen  
Schule anstellen wird. Die betrübtten Exem-  
pel so vieler sonst nicht unfähiger Köpfe,  
welche bey vieler angewandter Mühe in die-  
ser edlen Wissenschaft es doch nicht weiter  
bringen, als daß, wann sie nach zurück ge-  
legten Universitäts-Jahren selber in einem  
Collegio ardhiren sollen, sie unter saurtem  
Schweiß einen Stoß Acten lesen, und nach  
langem bestreben allererst die Fähigkeit sich

erwerben mögen, daraus zur Noth eine Relation cum rationibus subitandi & decidendi verfaſſen zu können, ſind ein allzugroſſer und deutlicher Beweis, daß an der Art und Weiſe die Rechte auf Univerſitäten zu lehren und zu lernen noch vieles auszuſetzen ſeye. Es ſind daher zu allen Zeiten groſſe und angeſehene Rechtslehrer dahin bedacht geweſen, dergleichen nützliche Anleitungen der ſtudirenden Jugend zugeben, und man hat ganze Sammlungen von ſolchen Schriften, wie die Rechtsgelehrſamkeit zu erlernen ſeye. Allein hiebey iſt das Unglück, daß ſie meiſtentheils jungen Leuten und Anfängern unbekannt und mithin bey allen darinnen vorgebrachten guten Rathschlägen auch unbefolget bleiben. Unſer gelehrter Hr. D. Seip iſt demnach auf dieſen preſchwürdigen Einfall gekommen, daß er beſtändige Vorleſungen über eine ſo wichtige Sache halten und anſtellen wolle; und wir zweifeln nicht, daß ſo neu dieſer Entſchluß iſt, ſo rühmlich werde er ſo wol überhaupt für unſere hohe Schule, als inſondere für den Hrn. D. ſeyn, dazumal ſein munterer Vortrag und Gelehrſamkeit ein an ſich ſo nützlich Unternehmen ſeinen Zuhörern deſto angenehmer und brauchbarer machen wird. In dieſem gegenwärtigen Werkgen ſezet er die Gründe, die ihn bewogen haben, eine ſolche Einleitung für anſehende Liebhaber der Rechtsgelehrſamkeit zu ſchreiben, voran, und nachdem er mit vieler Einſicht gezeigt, wie man den Werth derer fremden und einheimiſchen Geſetze, welche in Teutſchland gelten, recht beſtimmen muß, damit man ſich durch die wiederſprechende Meinungen derer unter ſich ſtreitenden Rechtslehrer, davon einige denen fremden Geſetzen all ihr Anſehen auf einmal benehmen, die andern hingegen ſelbige auch zum Nachtheil derer einheimiſchen Geſetze ſo hoch erheben wollen, als ob ſie faſt die einzige in denen Gerichten geltende Regel und Richtſchnur wären, nicht irre machen laſſe; ſo handelt er von der Lehrart, deren man ſich in der Rechtsgelehrſamkeit bedienen ſolle, und weiſet, wie zwar ſelbige allerdings ſich

demonſtriren laſſe, aber nicht aus bloß philoſophiſchen, ſondern geſetzlichen Wahrheiten und Gründen, wodurch auf einmal dem Mißbrauch abgeholfen wird, welcher entweder durch die Unwiſſenheit oder einen vermeſſenen Stolz vieler junger Rechtslehrer ſich hier und dar auf Univerſitäten eingefchlichen hat, da man durch ein unreiffes philoſophiren denen jungen Leuten faſt das Corpus juris ganz aus den Händen zu nehmen, oder wenigſtens ſie zu bereden gedenket, ein kleiner Wiß aus der Metaphyſik und dem natürlichen Recht übertreffe alle in dem Corpore juris ſteckende Weiſheit und Erkenntniß. Auf ſolchane vorausgeſetzte Wahrheiten nun bauet der gelehrte Hr. Verfaſſer ſeine Lehre von denen zu der Rechtsgelehrſamkeit erforderlichen Hülfsmitteln, die ein Anfänger um ſeine Collegia einzurichten kennen muß, und welche einen gründlichen Rechtsgelehrten formiren; wobey abermahlen dieſes löblich iſt, daß er das nöthige zu Erlernung dieſer Wiſſenſchaft von dem nützlichen und angenehmen unterſcheidet, welches nur allzu oft auch wahrhaftig gelehrte Männer unter einander zu vermischen pflegen. Man hat verſchiedene gelehrte Schriften de Iureconſulo perfecto. Allein die Vorſtellungen deſſelben ſind inſgemein ſo verwirret, daß ſich dabey der Jurist verlieret, und anſtatt deſſen das Bild eines groſſen Polyhiſtor, der ein Jurist, Theologus, Medicus, Philologus, Mathematicus, Philoſophus, Hiſtoricus, Antiquarius, Criticus u. ſ. w. ſeyn ſoll, geſchildert wird. Wie wir uns dann erinnern, eine ſolche Schrift geleſen zu haben, worinnen von einem vollkommenen Juristen auch die Kenntniß der Arabiſchen Sprache gefordert, und auf Hottingers Zeugniß dieſer gehalten gebauet wird, als welcher in einer eigenen Diſputation ausgeführt habe, daß der Coran vieles zur Erklärung der Rechtsgelehrſamkeit beitragen könne. Das betrübteſte aber hiebey iſt, daß inſgemein diejenige, die einen ſo groſſen Begriff von einem vollkommenen Juristen haben, ſelber nicht die Wiſſenſchaften kennen und

verstehen, die sie an ihm ersodern; und daß also bey der Unvollkommenheit der menschlichen Erkenntniß ihr vollkommener Jurist ein vollkommenes Ens rationis verbleibet. Da hingegen auf die Weise, wie der gelehrte Hr. D. Seip seinen gründlichen Rechtsgelehrten formiret haben will, selbiger allerdings aussehen muß, wann er nicht diesen Nahmen ganz und gar verlieren will. Nach sothaner Bestimmung derer bey Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit nöthigen Wissenschaften wird die Frage untersucht, wie viel Zeit man der Rechtsgelehrsamkeit auf Akademien widmen sollt, und so dann folgen einige von gelehrten Männern entworfene Vorschläge, wie ein Student seine Stunden und Collegia auf Universitäten einzutheilen habe, im Fall er entweder nur zwey Jahr oder länger sich daselbst aufzubalten gedenket, und doch gleichwol die Rechtsgelehrsamkeit auf eine gründliche Weise erlernen will; welche Vorschläge sodann näher geprüfet und beleuchtet werden. Wir zweifeln nicht, diese nützliche Arbeit werde nicht allein denen Anfängern, sondern allen Liebhabern einer gründlichen Rechtsgelehrsamkeit werth und angenehm sehn. a 15. fr.

Duisburg. Noch am Ende des vorigen Jahres hat der Hr. D. und Professor der Theologie Petrus Jaussen zwey Abhandlungen von den letzten Dingen zum Catheeder gebracht, darinn er manche Vermuthungen wagt. Wir wollen ihren Inhalt mit derjenigen Furchtsamkeit und Unentslossenheit anzeigen, welche unsere Unwissenheit in diesen letzten Dingen uns als ein Orisß vorschreibet. Die erste handelt de nouissima mundi desagrationse deque novo coelo terraque nova auf 4. Bogen. Obgleich Hr. J. in Erklärung der Stelle 2. Petr. 3. dem Bitringa widerspricht, so erkennt man doch im übrigen leicht einen Schüler des Bitringa, und man sehet bald, zu welcher von den beyden Arten der Schriftklärer (darinn sich sonderlich die reformirte Kirche getheilt hat) er gehöre; wenn er 3. E. S. 13. davon,

daß die 6. Tage- Werke der Schöpfung Vorbilder auf die Schicksale der Kirche sind, schreibt, in confesso est apud omnes, und das Wasser, so anfangs 1. B. Mos. 1. 2. die Erde bedeckte, für ein Vorbild des Gehorsams Christi hält, der für uns geistlich ist. Was den neuen Himmel und die neue Erde anlanget, die Petrus verheißt, so will er weder den Ausdruck, darinn Gerechtigkeit wohnt, mit Bitringa von dem bloßen Mangel fernerer Sünden verstehen, noch auch glauben, daß die vollendeten Gerechten auf dieser Erden dereinst wohnen werden, weil sie Gäste und Fremdlinge auf Erden sind, und ihre künftige Wohnung den Nahmen des Himmels zu tragen pfleget. Er glaubt vielmehr, ein neuer Himmel und ein neue Erde sey so viel als ein ganz neuer Zustand der Kirche, in welcher Bedeutung sonderlich Bitringa diese Worte in den Propheten öfters zu nehmen pfleget. Der Himmel soll die Vorsteher, und die Erde die gemeinen Bürger der Kirche seyn. Wenn gegen die Wohnung der vollendeten Gerechten ausser unserm Erdboden eingewandt zu werden pfleget, daß alsdenn so viele Spuren der Weisheit Gottes, so viele Geheimnisse der Natur unerforscht bleiben würden, wenn die Seligen den Erdboden völlig verlassen sollten: So glaubt Hr. J. die Erfahrung und Entdeckungen von 7000. Jahren, (welche dieser Erdboden dauern möchte) würden von den vollendeten Gerechten zusammengehalten, und daraus von unserm Erdbodens Beschaffenheit hinlänglich geurtheilet werden diese Entdeckung werden sich sonderlich im tausendjährigen Reich beträchtlich vermehren, u. die Engel werden uns noch dazu setzen können, was der Fleiß der Menschen nicht entdeckt hat. Hingegen wird die Erde durch das Letzte Feuer gänzlich verwüestet und ewig unfruchtbar werden; die στοιχῆα, welche dieses Feuer auflösen wird, sind eigentlich die wässerichten Theile, die alles nähren, was da wächst. Wie diese in der Sündfluth die Erde verderbeten, so sollen sie künftig durch das Feuer zerstöret werden. Die von allem Frühling